

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN - XOMOX EUROPA

XOMOX Magyarország Kft.

8002 Szekesfehervar, Ungarn

XOMOX France S.A.

68350 Brunstatt-Mulhouse, Frankreich

§ 1. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2. Bestellungen und Aufträge

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch, wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Absendung der Ware an den Spediteur/Frachtführer gelten diese Bestimmungen als akzeptiert. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Bestellungen und Abschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden.
3. Bestellungen sind innerhalb von 2 Arbeitstagen zu bestätigen. Nach diesem Zeitraum gelten diese automatisch als bestätigt und werden verbindlich.
4. Wir können, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Vergütungen oder Entschädigung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
7. Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellvorgaben bzw. –Ausführung zu überprüfen und uns mögliche Verbesserungen, in Bezug auf Kostenreduzierung, Standzeiterhöhung, etc., schriftlich mitzuteilen.
8. Armaturen und Drucktragende Armaturenteile müssen gemäß der PED-Richtlinie 97/23/EG angeliefert werden. Ein PED Zertifikat ist zwingend erforderlich. Bei Ausnahmen bedarf es einer Freigabe vom Xomox Einkauf.

§ 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Es gelten die unserer Bestellung zugrunde liegenden Preise. Obliegt es jedoch dem Lieferanten einen Preis in der Auftragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis unserer ausdrücklichen Genehmigung.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Diese wird gesondert ausgewiesen.
3. Sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Zahlung unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung durch Überweisung oder Scheck nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingabe der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder bis 60 Tage netto.
4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Fa. XOMOX behält sich das Recht vor, nicht vereinbarte Frühlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken.
5. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Ist ein Prüfzeugnis Bestandteil der Bestellung so laufen die Zahlungsfristen erst nach dessen Eingang.

7. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung gesondert an uns zu senden. Sie muss Nummer und Datum der Bestellung, Nummer und Datum des Lieferscheins, Teile-Nummer und Menge der berechneten Waren enthalten.
8. Tragen wir im Einzelfall auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Bei Franko Rücksendung der Verpackung sind uns mindestens zwei Drittel der berechneten Verpackungskosten zu vergüten, diesen Betrag können wir vom Rechnungsbetrag absetzen.
9. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft zu leisten.
10. Bei vom Lieferanten verursachten Lieferverzögerungen sind wir berechtigt 2% Verzugskosten pro Woche vom Auftragswert abzuziehen (max.10 %).

§ 4. Lieferung

Abweichungen von unseren Bestellungen bzw. Abschlüssen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

1. Wenn vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht auf Ersatzansprüche.
2. Von jeder zu erwartenden Leistungsstörung, die eine Veränderung der Lieferzeit, Qualität oder Menge verursacht, ist uns unverzüglich Anzeige zu machen. Mündlich oder fermündlich gegebene Mitteilungen sind schriftlich zu wiederholen.
3. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nichtvereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
4. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung gemäß Incoterms vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort eingegangen ist.
5. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.
6. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführer bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
7. Der Lieferschein der Ware muss unsere genauen Bestangaben enthalten und ist der Ware beizufügen.
8. Wir behalten uns bei einer schriftlich vereinbarten „ab Werk-Lieferung“ vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.
9. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Vorkommnisse eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
10. Prüfzeugnisse sind uns vorab elektronisch zuzusenden und zusätzlich der Lieferung beizulegen.

§ 5. Eigentumssicherung

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner –mangels einer anderweitigen Vereinbarung- je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Von uns bereitgestellte Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern.
4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6. Gewährleistungsansprüche

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist.
Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Waren zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät. Wird einem Prüfbericht nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich widersprochen so gilt dieser als akzeptiert.
2. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist, und beginnt mit der Abnahme des Liefergegenstandes.
3. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Auch alle sonstigen mit der Gewährleistungspflicht anfallenden Kosten, z.B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen.
5. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7. Haftung

1. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten wegen Personen- oder Sachschäden aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Der Lieferant ist auch verpflichtet alle hieraus entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion zu übernehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5.000.000 pro Personenschaden/Sachschaden –pauschal- zu unterhalten; stehen uns weitgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Eine Einsichtnahme in die Versicherungspolice ist uns zu gewähren.
3. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

§ 9. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion vorliegen.

§ 10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und seine Zulieferanten entsprechend zu verpflichten.

§ 11. Sicherheitsvorschriften und Qualität

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muss die Ausführung den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Auch sind ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.
2. Der Lieferant hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die bestellte Ware/Leistung in einer einwandfreien Qualität, d.h. mit „Null-Fehler“ anzuliefern.
3. Der Lieferant hat für eine umweltschonende Produktion Sorge zu tragen. Die Produkte und deren Verpackung sind den jeweils neuesten Umweltauforderungen anzupassen. Inhaltsstoffe, die als umwelt- bzw. gesundheitsschädlich bekannt sind, müssen weitgehend ausgeschlossen werden. Die Möglichkeiten der Wiederverwendung/Recyclingfähigkeit sind voll auszuschöpfen bzw. zu gewährleisten.

§ 12. Auditierung

1. XOMOX ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch XOMOX gemacht.
2. a) XOMOX ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.
3. b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen war, ist XOMOX auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht XOMOX nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten.

4. c) XOMOX hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 13. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
3. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
4. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten